

# Wichtige Einstellungshinweise

Bei der Ausbildung der Medizinischen Fachangestellten (MFA), die nach dem Berufsbildungsgesetz geregelt ist, sind einige Vorschriften und Formalitäten zu beachten, die im Folgenden stichpunktartig aufgelistet werden.

# TRAUMJOB

MEDIZINISCHE/R FACHANGESTELLTE/R



traumjob-mfa.de

- Einstellungstermine:** Die Einstellung sollte idealerweise im September erfolgen, da in diesem Monat in der Regel auch das jeweilige Berufsschuljahr beginnt. Bei einem Ausbildungsbeginn zwischen dem 2. April und 1. Oktober eines Jahres ist der Prüfungstermin für die Abschlussprüfung in der Regel im Sommer (Juni/Juli) drei Jahre später. Beginnt die Ausbildung zwischen dem 2. Oktober und 1. April, findet der Termin für die Abschlussprüfung in der Regel im Winter (Dezember/Januar) drei Jahre später statt.
- Ausbildungsvertrag:** Die Formulare des Ausbildungsvertrages samt aller für die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erforderlichen Unterlagen finden sich online unter [www.blaek.de](http://www.blaek.de) → „Wegweiser“ → „MFA“ → „Ausbildung“ → „Ausbildungsvertrag“.
- Zahl der Auszubildenden:** Das Verhältnis von Fachkräften zu Auszubildenden muss gemäß Berufsbildungsgesetz angemessen sein. Dies ist nach Auffassung der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) gegeben, wenn mindestens eine **Fachkraft in Vollzeit pro Auszubildender/m zur Verfügung steht**. Die/der ausbildende Ärztin/Arzt ist hier selbstverständlich als Fachkraft mitzuzählen.
- Betrieblicher Ausbildungsplan:** Dieser ist individuell für jede/n neue/n Auszubildende/n und je nach Praxisablauf und -aufgaben zu erstellen und bei der BLÄK in dreifacher Ausfertigung einzureichen (der betriebliche Ausbildungsplan ist die Buchführung der Ausbilderin oder des Ausbilders über den Ablauf der Ausbildung bei eventuellen rechtlichen Auseinandersetzungen). Können einzelne Inhalte von Ausbildungsabschnitten nicht in der Ausbildungsstätte vermittelt werden, müssen diese, unter Übernahme der anfallenden Kosten hierfür, im Rahmen einer Hospitation in einer anderen Ausbildungsstätte bzw. im Rahmen einer überbetrieblichen Ausbildung, wie zum Beispiel einem Kurs beim ärztlichen Kreis- oder Bezirksverband, vermittelt werden.
- Jugendarbeitsschutzuntersuchung:** Diese muss bei **minderjährigen** Auszubildenden innerhalb der letzten 14 Monate **vor Beginn der Ausbildung** durchgeführt worden sein und ist ein Jahr nach Aufnahme der Ausbildung, wenn die/der Auszubildende zu diesem Zeitpunkt noch minderjährig ist, zu wiederholen. Zu beachten ist hier, dass im Fall einer nicht erfolgten und/oder nicht nachgewiesenen Jugendarbeitsschutzuntersuchung ein Beschäftigungsverbot eintritt und daher die/der Auszubildende nicht beschäftigt werden darf. Aus diesem Grund kann die BLÄK auch einen etwaigen Ausbildungsvertrag dann nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eintragen. Die Durchschrift des Untersuchungsbogens für die Auszubildenden ist bei der BLÄK zusammen mit den Ausbildungsverträgen einzureichen. Zusätzlich sind, auch bei der Einstellung von Volljährigen, die Vorschriften bezüglich der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu beachten.
- Berufsschule:** Der Anmeldetermin der jeweiligen Berufsschule ist zu beachten; mitunter kann der Wunsch nach einem bestimmten Schultag geäußert werden (kein Anspruch!).
- Ein Exemplar des eingetragenen **Ausbildungsvertrages** sowie des **betrieblichen Ausbildungsplans** sind nach Erhalt der/dem Auszubildenden auszuhändigen. Ferner ist die Führung des Ausbildungsnachweises zu erläutern und die/der Auszubildende zum Führen anzuhalten. Hierfür ist ihr/ihm während der Ausbildungszeit in der Ausbildungsstätte Zeit einzuräumen. Auch ist der Ausbildungsnachweis regelmäßig zu kontrollieren (vgl. hierzu auch das Merkblatt). Der Ausbildungsnachweis kann sowohl in Papierform oder elektronischer Form geführt werden (vgl. PDF-

Dateien unter [www.blaek.de](http://www.blaek.de)  
 → Wegweiser → MFA  
 → Ausbildung → Down-  
 loads → Ausbildungsnach-  
 weisheft oder direkt unter  
 dem beigefügten QR-Code  
 aufgerufen werden).



#### 8. Regelmäßige Ausbildungsdauer und Probezeit:

Die regelmäßige Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre. Diese kann aus verschiedenen Gründen im Einzelfall um bis zu zwölf Monate verkürzt werden. Ebenso ist eine Teilzeitausbildung möglich, die individuell von den Vertragsparteien vereinbart werden kann. Dabei darf die wöchentliche Ausbildungszeit allerdings nicht weniger als 20 Stunden betragen. Darüber hinaus verlängert sich die reguläre Ausbildungsdauer entsprechend um die Zeit der Verkürzung der täglichen Ausbildungszeit, maximal jedoch um das eineinhalbfache der regulären Ausbildungszeit (4,5 Jahre). Außerdem ist zu Beginn des Ausbildungsverhältnisses zwingend eine Probezeit von ein bis vier Monaten zu vereinbaren. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel unterbrochen, kann sie im beiderseitigen Einvernehmen um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert werden.

#### 9. Freistellungsverpflichtung:

Die/der Auszubildende ist von der/dem Auszubildenden zur Teilnahme am Berufsschulunterricht anzuhalten und für Prüfungen sowie Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte freizustellen. Sie/er ist außerdem an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt unabhängig von dem Alter der/des Auszubildenden.

#### 10. Aufklärung über Schweigepflicht:

Die/der Auszubildende ist von der/dem Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass sie/er zur Verschwiegenheit über alle Vorgänge in der Praxis, insbesondere auch über die allgemeinen Betriebsabläufe und die Patientendaten, verpflichtet ist. Ein entsprechendes Formular ist auf unserer Internetseite unter: [www.blaek.de](http://www.blaek.de) → Wegweiser → MFA → Downloads → Schweigepflichterklärung jederzeit abrufbar.

#### 11. Beschaffung von Arbeitskleidung.

#### 12. Krankenversicherung, Lohnsteuerdaten, Bankverbindung.

#### 13. Rentenversicherungsnachweis bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen.

### Tariföffnungsklauseln

	Jugendarbeitsschutzgesetz	Jugendarbeitsschutzgesetz mit Tariföffnung
tägliche Arbeitszeit	maximal 8,5 Stunden im Rahmen der 40-Stunden-Woche	maximal 9 Stunden im Rahmen der 40-Stunden-Woche
Schichtzeit (Arbeitszeit inkl. Pausen)	10 Stunden	11 Stunden
Arbeit am Samstag	nur im ärztlichen Notdienst	normaler Arbeitstag bis 12.00 Uhr (Vergütungszuschlag 25 Prozent/Stunde)
Ruhepausen	erste Pause spätestens nach 4,5 Stunden	erste Pause spätestens nach 5 Stunden

#### 14. Ausbildungsstätten, die den Manteltarifvertrag für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen anwenden, können die in § 21a Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgesehene Tariföffnungsklausel nutzen (siehe Tabelle).

Darüber hinaus sind auch berufs- und arbeitspädagogische Aspekte bei der Ausbildung von Auszubildenden zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist zu empfehlen, dass nicht nur Auszubildende selbst ausbilden, sondern auch eine/einen Mitarbeiterin/Mitarbeiter als feste/n Ansprechpartnerin/Ansprechpartner oder Tutorin/Tutor für die Auszubildenden während der gesamten Ausbildung installiert wird. Es sollte mindestens einmal pro Woche eine feste Zeit für die Auszubildenden einplant werden, um zum Beispiel den Fortschritt während der Ausbildung zu besprechen, die nächsten Schritte bzw. Ziele festzulegen und das Ausbildungsnachweisheft zu prüfen und abzuzeichnen.

Ferner ist es ratsam, den Kontakt zur Berufsschule zu pflegen und sich auch dort regelmäßig nach dem Leistungsstand der Auszubildenden und etwaigen Fehlzeiten im Unterricht zu erkundigen.

Für den Fall, dass die Auszubildenden unterstützende Maßnahmen im Laufe der Ausbildung, zum Beispiel wegen Lernschwierigkeiten, benötigen, gibt es zahlreiche Mittel. Hierzu zählen unter anderem ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), Förderunterricht an den Berufsschulen, die assistierte Ausbildung, VerA/SES, zu denen sowohl die BLÄK als auch die Berufsschulen gerne beraten.

Zur Klärung der zahlreichen Rechts- und Verfahrensfragen bei der Ausbildung der MFA bietet die BLÄK spezielle Seminare für Ärztinnen und Ärzte und/oder deren Mitarbeitende an. Aktuelle Informationen hierzu sind auf der Homepage [www.blaek.de](http://www.blaek.de) und der Homepage der Walner-Schulen [www.walner-schulen.de](http://www.walner-schulen.de) eingestellt.

Für Fragen zur Ausstellung des Ausbildungsvertrages stehen sowohl die Abteilung Berufsbildung als auch das Informations- und Servicezentrum der BLÄK unter den Telefonnummern 089 4147-152 und -193 zur Verfügung. Die Abteilung Berufsbildung steht Ihnen darüber hinaus selbstverständlich jederzeit für alle Fragen betreffend das Thema Aus- und Fortbildung der MFA telefonisch unter 089 4147-152 und -153 sowie per E-Mail unter [mfa-ausbildung@blaek.de](mailto:mfa-ausbildung@blaek.de) und [mfa-fortbildung@blaek.de](mailto:mfa-fortbildung@blaek.de) zur Verfügung.



Weitere Informationen rund um das Thema MFA finden Sie auf der Homepage [www.blaek.de](http://www.blaek.de) → Wegweiser → MFA

Anna-Marie Wilhelm-Mihinec (BLÄK)